



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

## Ukraine

### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Eigene aktuelle **Erklärung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen im Original, abgegeben vor einem ukrainischen Notar, bei Aufenthalt in der Ukraine.
- 3) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** in Form einer Erklärung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor der zuständigen konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Aufenthalt in Deutschland.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

### B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) Ehescheidung bis 26.07.2010:
  - a) Scheidungsurkunde im Original
  - b) zusätzlich: vollständiges Scheidungsurteil im Original, sofern die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.Ehescheidung ab 27.07.2010:
  - a) Scheidungsurkunde im Original  
oder
  - b) vollständiges Scheidungsurteil im Original mit Rechtskraftvermerk, sofern die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.
- 3) Ausgefülltes Formular "Anerkennung einer Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion" (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 16.1).
- 4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Ukraine besteht aus 2 Seiten.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den ukrainischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

**D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus der Ukraine sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

**E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Ukraine besteht aus 2 Seiten.